



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 16. September 2022

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>249</b>		
164 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	249	168 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	251
165 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	250	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>252</b>
166 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	250	169 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	252
167 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006	250	170 Regionalverband Ruhr	253

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 164 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

##### Ergänzung einer temporären Zuwegung zu Mast Nr. 187 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Meppen (Abschnitt: Pkt. Asbeck – Pkt. Haddorfer See)

Die Amprion GmbH plant die Ergänzung einer temporären Zuwegung zu Mast Nr. 187 der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Pkt. Meppen (Bl. 4201) im Abschnitt Pkt. Asbeck - Pkt. Haddorfer See auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen, die zwecks Errichtung der Bohrpfähle und des Masts Nr. 187 errichtet wird. Die bereits planfestgestellte Zuwegung zum Mast Nr. 187 erfolgt über einen bestehenden Wirtschaftsweg in der Gemeinde Wettringen, Gemarkung Wettringen, Flur 21, Flurstück 9 und Flurstück 41. Im Rahmen der vorliegenden 8. Planänderung werden zusätzlich die Flurstücke 13, 79 und 80 derselben Gemarkung in Anspruch genommen, die im Eigentum der Gemeinde Wettringen stehen. Darüber hinaus wird das im Eigentum der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt befindliche und bereits durch die bisherige Zuwegung in Anspruch genommene Flurstück 5 derselben Gemarkung in größerem Maße in Anspruch genommen als bisher. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt der Rückbau der Zuwegung.

Für die beschriebene Maßnahme stellte die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund mit Schreiben vom 18.07.2022 den Antrag auf Prüfung, ob für das Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 UVPG besteht und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG gegeben sind. Das beantragte Änderungsvorhaben unterfällt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

besteht. Durch das Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich durch das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche oder andere erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben, insbesondere im Hinblick auf die zeitlich enge Wirksamkeit des Änderungsvorhabens. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ändert sich nicht gegenüber der in den bereits planfestgestellten Unterlagen dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Das Schutzgut Boden ist unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keinen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgesetzt. Trotz der Verortung des Änderungsvorhabens in einem Hochwasserrisikogebiet stehen dem Vorhaben ferner keine wasserrechtlichen Bedenken entgegen, da innerhalb dieses Gebiets keine Baumaschinen und Fahrzeuge abgestellt oder Baumaterialien gelagert werden und die temporäre Zuwegung kein Abflusshindernis darstellt. Die Planänderung hat keinerlei Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes und des Gebietsschutzes. Durch die geplanten Änderungen werden keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) unmittelbar betroffen. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht zu erkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 06.09.2022

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.01-06/22  
Im Auftrag  
gez. Frederik Böckenberg  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 249

**165 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**110-kV-/30-kV-Umspannanlage Haferfeld der Westnetz GmbH – Horstmar, Kreis Steinfurt  
Anbindung einer 110-kV-Höchstspannungsfreileitung an Umspannanlage über neu zu errichtenden Abzweigmast**

Die Westnetz GmbH plant die Anbindung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Metelen – Roxel (Bl. 1525) an die neu zu errichtende 110/30-kV-Umspannanlage (UA) Haferfeld am neu zu errichtenden Abzweigmast Nr. 1040 (Bl. 1525) zwecks Optimierung des bestehenden 30-kV-Mittelspannungsnetzes in der Stadt Horstmar und den benachbarten Gemeinden. Die Anbindung erfolgt über einen Seilzug vom Portal der UA zum Mast Nr. 187 sowie einem Seilzug für das Erdseil zwischen dem Mast Nr. 1040 und dem bestehenden Mast Nr. 42. Der neu zu errichtende Abzweigmast Nr. 1040 ersetzt den vorhandenen Tragmast Nr. 40, der im Zuge der Maßnahme demontiert wird. Die genannten Maßnahmen werden auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt in der Stadt Horstmar, in der Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 75 und 76 realisiert.

Für die Baumaßnahmen hat die Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund mit Schreiben vom 15.08.2022 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung – Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt werden. Schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme bzw. sind nicht erheblich betroffen. Die geplante Anbindung der 110-kV-Höchstspannungsfreileitung an die UA Haferfeld führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, da die beanspruchte Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt wird und das Vorhabengebiet bereits durch den bestehenden und im Zuge der Maßnahme zu demontierenden Masten Nr. 40 vorbelastet ist. Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche aufgrund des neu zu errichtenden Mastfundaments gegenüber dem zu demontierenden Mastfundament wird aufgrund der kleinräumigen Begrenzung von ca. 2 m<sup>2</sup> als geringfügig bewertet. Flächeninanspruchnahmen aufgrund von Arbeitsflächen und Zuwegungen sind nur vorübergehend und werden nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederhergestellt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodes mithin insgesamt als nicht erheblich zu bewerten. Störungen der Erholungsfunktion durch Lärm-, Abgas- und Staubbelastungen und durch den bauzeitlichen Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sind nur vorübergehender Natur. Die Immissionsschutzwerte für Lärm und Luftschadstoffe werden eingehalten. Die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange ist ebenso nicht zu erwarten, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Schutzgüter i. S. d. § 2 UVPG ist nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 07.09.2022 Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-07/22  
Im Auftrag  
gez. Böckenberg  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 250

**166 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006**

An  
Marvin Eckhardt  
letzte bekannte Adresse:  
Roxeler Str. 4  
48301 Nottuln.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen: Anhörung vom 14.07.2022, Aktenzeichen: 26.02.03 N-1366108.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster (Zimmer N 3012).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Ahlers  
Telefonnummer: 0251 411-4371.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 09.09.2022

Im Auftrag  
gez. Bernshausen  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 250

**167 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006**

An  
Lukas Waltermann  
letzte bekannte Adresse:  
Von-Möller-Straße 48  
33649 Bielefeld.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen: Anhörung vom 22.02.2022, Aktenzei-

chen: 26.02.03 Leu 1364241.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster (Zimmer N 3016).

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter: Herr Leuschner  
Telefonnummer: 0251 411-1742.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Münster, den 05.09.2022

Im Auftrag  
gez. Bernshausen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 250-251

**168 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0019/22/0053929-0474/0002.V

Münster, den 07.09.2022  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Schwerölvergasung“, hier die Nebeneinrichtung Abfallzwischenlager, auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Lagerkapazität der Rußpellets im Abfallzwischenlager von derzeit 100 t auf zukünftig 400 t, eine Verbesserung der Lagerbedingungen sowie eine Reduzierung des Abfallkatalogs der gelagerten Abfälle auf ausschließlich Rußpellets. Die Gesamtlagerkapazität des Abfallzwischenlagers wird nicht erhöht.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung des beantragten Vorhabens Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch das Vorhaben auch

zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Im Hinblick auf die luftseitigen Emissionen sind keine Veränderungen zu erwarten. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf ökologisch empfindliche Gebiete aus.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Brandschutzkonzept
- Anwendung des UVPG
- Sicherheitsbericht
- Gutachten gemäß § 29a BImSchG zur Prüfung des Sicherheitsberichtes des Abfallzwischenlagers 0474
- Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) (Stufe I)
- Protokoll einer Artenschutzprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I
- AZB-Vorprüfung
- Löschwasserrückhaltekonzept
- AwSV-Anlagendokumentation
- Gutachten zur Einhaltung von Sicherheitsabständen nach KAS-18
- Gutachten gemäß § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung
- Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.10.2022, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.09.2022 bis einschließlich 25.11.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 18.01.2023 ab 10.00 Uhr im Plenarsaal des Wissenschaftsparks Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14 in 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Möller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 251-252

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 169 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Dienstag, den 20.09.2022, 15:30 Uhr, in der Stadthalle Hiltrup, Westfalenstr. 197, 48165 Münster.

#### Tagesordnung

##### öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2022  
- Sitzungsvorlage Nr. 62/2022 -
2. Bestellung eines 2. stellvertretenden Schriftführers  
- Sitzungsvorlage Nr. 63/2022 -
3. Haushalt 2022: Nachtragshaushalt und Ergänzung eines Haushaltsvermerks  
- Sitzungsvorlage Nr. 64/2022 -
4. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Fachbereich Bus des ZVM  
- Sitzungsvorlage Nr. 65/2022 -
5. Machbarkeitsstudien zu Streckenreaktivierungen, hier: Bocholt – Borken – Coesfeld  
- Sitzungsvorlage Nr. 66/2022 -
6. Förderung radbox.nrw  
- Sitzungsvorlage Nr. 67/2022 -
7. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  - 7.1 Jahresabschluss 2020  
- Sitzungsvorlage Nr. 68/2022 -
  - 7.2 Sachstand zum Bereich Haushalt und Finanzen des ZVM  
- Sitzungsvorlage Nr. 69/2022 -
  - 7.3 Sachstand Tarifmaßnahmen 2023/2024  
- Sitzungsvorlage Nr. 70/2022 -
  - 7.4 Sachstand Gutachtervergabe Konzept Mobiles Münsterland  
- Sitzungsvorlage Nr. 71/2022 -
  - 7.5 Mobilitätskonferenz Münsterland 2022  
- Sitzungsvorlage Nr. 72/2022 -
  - 7.6 Aktualisierte Verfahrensanleitung 2016+ für die standardisierte Bewertung  
- Sitzungsvorlage Nr. 73/2022 -
8. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)
9. Vorlagen des NWL

- 9.1 Sachstand Betriebslage  
- Sitzungsvorlage Nr. 74/2022 -
- 9.2 Sachstand Finanzlage  
- Sitzungsvorlage Nr. 75/2022 -
- 9.3 Anpassung der Geschäftsordnung Verbandsversammlung NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 76/2022 -
- 9.4 Anpassung Geschäftsordnung Verbandsvorsteher NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 77/2022 -
- 9.5 Gutachten Mobilstationen  
- Sitzungsvorlage Nr. 78/2022 -
- 9.6 Modernisierungsoffensive MOF 3  
- Sitzungsvorlage Nr. 79/2022 -
10. Mitteilungen des NWL
  - 10.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 26.09.2022  
- Sitzungsvorlage Nr. 80/2022 -
  - 10.2 Sachstand S-Bahn Münsterland  
- mündlicher Bericht -
  - 10.3 Barrierefreier Ausbau Bahnhof Amelsbüren  
- Sitzungsvorlage Nr. 81/2022 -
  - 10.4 Förderrichtlinie Planungsvorrat Förderprogramm 2022  
- mündlicher Bericht -
11. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen

##### nicht öffentlicher Teil:

12. Nachfolge Geschäftsführer ZVM  
- Sitzungsvorlage Nr. 82/2022 -
13. Nutzung des Teilraumkontos zur ergänzenden Stützung des ÖPNV  
- Sitzungsvorlage Nr. 83/2022 -
14. Vorlagen des NWL
  - 14.1 Start der Fahrzeugausschreibung Netz nördliches Westfalen  
- Sitzungsvorlage Nr. 84/2022 -
  - 14.2 Grundsatzentscheidung zum Betrieb der Strecke Münster - Sendenhorst über einen internen Betreiber mit der WLE  
- Sitzungsvorlage Nr. 85/2022 -
  - 14.3 Verlängerung RE 13 nach Münster  
- Sitzungsvorlage Nr. 86/2022 -

- 14.4 Infrastrukturplanungen Elektrifizierungen  
- Sitzungsvorlage Nr. 87/2022 -
- 14.5 Infrastrukturplanungen Stationen  
- Sitzungsvorlage Nr. 88/2022 -
- 14.6 Zugbegleiterquote EMIL  
- Sitzungsvorlage Nr. 89/2022 -
- 14.7 Sachstand Organisationsuntersuchung  
- Sitzungsvorlage Nr. 90/2022 -
- 15. Mitteilungen des NWL
- 15.1 Sachstand Revision WestfalenTarif - Ergebnisse der  
Aufgabenträger-Workshops  
- Sitzungsvorlage Nr. 91/2022 -
- 15.2 Online-Vertriebs-Dienstleister  
- Sitzungsvorlage Nr. 92/2022 -
- 16. Mitteilungen und Anfragen
- 16.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvor-  
stehers  
(liegen nicht vor)
- 16.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung  
(liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 252-253

## 170 Regionalverband Ruhr

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 23. September 2022 – 10:00 Uhr –**

**ChorForum, Hendrik Witte Saal**

**Fischerstraße 2-4, 45128 Essen**

statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1. Formalia
  - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
  - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
- 2. Aktuelles
  - . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- 3. Vorlagen der Bezirksregierungen
- 4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
  - 4.1 Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr  
Beschluss zur dritten Beteiligung
  - 4.2 Änderungsverfahren 48 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr  
Einvernehmensherstellung nach § 41 Abs. 3 LPIG
  - 4.3 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)  
- Feststellungsbeschluss -
  - 4.4 Änderungsverfahren 03a BO des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr  
Einvernehmensherstellung nach § 41 Abs. 3 LPIG

- 4.5 Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehemaliges Zechengelände
  - 4.5.1 Antrag der AfD-Fraktion zur Drucksache Nr. 14/0701 Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Reg.bez. Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund, auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehem. Zechengelände
- 4.6 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)  
Veranlassung der Bekanntmachung
- 5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 6. Fraktionsanträge
  - 6.1 Antrag der AfD im Ruhrparlament zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, Abschluss des Verfahrens der Zweiten Anhörung
- 7. Anfragen und Mitteilungen
  - 7.1 Anfragen
    - 7.1.1 Anfrage der AfD-Fraktion zur Drucksache Nr. 14/0701  
Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW vom Regionalplan für den Reg.bez. Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, auf dem Gebiet der Stadt Werne, ehem. Zechengelände
    - 7.1.2 Anfrage der AfD-Fraktion zur Drucksache Nr. 14/0673  
Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr, Beschluss zur dritten Beteiligung
  - 7.2 Mitteilungen
    - 7.2.1 Entwicklungs- und Vermarktungskonzept Regionale Kooperationsstandorte
    - 7.2.2 Ersetzungsantrag der Fraktion Die Linke  
Entwicklungs- und Vermarktungskonzept Regionale Kooperationsstandorte -  
Ansprüche an die städtebauliche Qualität
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
  - 8.1 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Business Metropole Ruhr GmbH
  - 8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
  - 8.3 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
  - 8.4 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Ruhr Tourismus GmbH
  - 8.5 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - AGR GmbH
  - 8.6 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Kultur Ruhr GmbH
  - 8.7 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Maximilianpark Hamm GmbH

- 8.8 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Umweltzentrum Westfalen GmbH
- 8.9 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
- 8.10 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Freizeitzentrum Xanten GmbH
- 8.11 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- 8.12 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
- 8.13 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Revierpark Wischlingen GmbH
- 8.14 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2021  
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und ihre Betriebsstätten
- 8.15 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Änderung der Gesellschaftsverträge der RZR II Herten GmbH sowie der LAMBDA Gesellschaft für Gastechnik mbH
- 8.16 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung 2022
- 8.17 Masterplan Mittelstand und Handwerk  
Hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
- 8.18 Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH  
- Finanzierung der Sanierung der Zufahrtstraße zur K10
- 8.19 Manifesta 16 Ruhr gGmbH
- 8.19.1 Antwort der Verwaltung - Zum Ergänzungsantrag zu Drucksache Nr. 14/0321-1  
Manifesta 2026 – Beschluss zur Gründung der Durchführungsgesellschaft "Manifesta 16 Ruhr gGmbH" Ergänzungen zur Vertragsgestaltung
- 8.19.2 Manifesta 16 Ruhr gGmbH  
- Sachdarstellung zur Manifesta 16 und Bestellung von Vertreter\*innen in den Aufsichtsrat
- 8.19.3 Manifesta 16 Ruhr gGmbH - Bestellung einer Gründungsgeschäftsführung
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1 Freizeit- und Tourismuskonzept für die Metropole Ruhr  
Hier: Entwurf Endbericht und weiteres Vorgehen
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Charta Grüne Infrastruktur
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1 Aktueller Planungsstand Ruhr Games 2023 und Anpassung des Projektbudgets
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 13.1 Veranstaltung "Digital Health in der Metropole Ruhr", Bericht und Perspektive
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung beim Regionalverband Ruhr
- 16.2 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2020
- 16.3 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2022 - 30.06.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitung
- 16.4 Einbringung des Haushaltsplans 2023
- 16.5 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2023
- 16.6 Bestellung der Betriebsleitung RVR Ruhr Grün
- 16.7 Entwurf des Jahresabschlusses 2021 des Regionalverbandes Ruhr
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Quo vadis Queer in der Metropole Ruhr
- 17.2 Resolution der AfD-Fraktion
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Personalaufwuchs in der RVR-Verwaltung
- 18.2 Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil**
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 20.1 Ersetzungsvorlage  
Hoesch-Hafenbahn-Weg;  
hier: Kreuzungsbauwerk S-Bahnbrücke "Massener Weg, Dortmund"
21. Anfragen und Mitteilungen
- 22.1 Anfragen
- 22.2 Mitteilungen

Essen, 08.09.2022

*Frank Dudda*

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 253-254



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster